

Bestattungsgebührenordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 26.10.1981
mit Änderungen vom 23.03.1987, 01.04.1994, 25.11.2003 und 30.11.2010
(Inkrafttreten: 01.01.2011)

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26. Oktober 1981 folgende Satzung mit Änderungen vom 23.03.1987, 01.04.1994, 25.11.2003 und 30.11.2010 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In bestimmten Fällen, insbesondere bei Umbettungen oder Überführungen, können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) verlangt werden.

**§ 4
Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen
- 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 30,00 DM
 - 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern
 - 2.1 für einen Einzelfall 30,00 DM
 - 2.2 für die Dauerzulassung 300,00 DM
 - 3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege von 30,00 DM bis 300,00 DM
 - 4. für sonstige gewerbliche Tätigkeiten von 30,00 DM bis 300,00 DM
 - 5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 100,00 DM
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben:

1.	Für die Leichenbesorgung (wird vom Privatunternehmen ausgeführt)	-,-- €
2.	Für die Bestattung	
	2.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	890,00 €
	2.2. von Personen unter 10 Jahren	850,00 €
	2.3 von Tot- und Fehlgeburten	310,00 €
	2.4 ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50%
	2.5 ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 bei übereinander liegenden Gräbern	250,00 €
	2.6 ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 bei starkem Frost von je	30%
3.	Für die Beisetzung von Aschen	
	3.1 regelmäßig	210,00 €
	3.2 ein Zuschlag zu 3.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	50%
	3.3 ein Zuschlag zu 3.1 bei starkem Frost	30%
4.	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
	4.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (mit Grabeinfassung)	680,00 €
	4.2 für Personen unter 10 Jahren (mit Grabeinfassung)	420,00 €
5.	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (mit Grabeinfassung)	408,00 €
	5.1 Für die Beisetzung in einem Urnensammelgrab	160,00 €
6.	Für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	6.1 für ein Wahlgrab, einfachbreit/einfachtief	2.100,00 €
	6.2 für ein Wahlgrab, einfachbreit/doppeltief	2.700,00 €
	6.3 für ein Wahlgrab, doppelbreit/einfachtief	4.200,00 €
	6.4 für ein Wahlgrab, doppelbreit/doppeltief	6.000,00 €
	6.5 für ein Urnenwahlgrab mit doppelter Belegungsmöglichkeit	1.300,00 €

	6.6 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes 6.6.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 6.6.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	Wie 6.1 bis 6.5
7.	Ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 6 von je	50%
8.	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts fällt pro Jahr folgende Gebühr an: 8.1 für ein Wahlgrab, einfachbreit/einfachtief 8.2 für ein Wahlgrab einfachbreit/doppeltief 8.3 für ein Wahlgrab, doppelbreit/einfachtief 8.4 für ein Wahlgrab, doppelbreit/doppeltief 8.5 für ein Urnenwahlgrab	70,00 € 90,00 € 140,00 € 200,00 € 43,33 €
9.	Für sonstige Leistungen 9.1 für die Benutzung der Leichenhalle je Leiche a) Benutzung Aussegnungstrakt b) Benutzung Leichenzelle 9.2 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen nach tats. Aufwand/ Stunde 9.3 ein Zuschlag zu 9.2 in besonders erschwerten Fällen von je 9.4 Beisetzungen der von auswärts überführten Gebeine 9.5 Abräumen einer Grabstelle einfachbreit 9.6 Abräumen einer Grabstelle doppelbreit 9.7 Abräumen einer Urnengrabstelle	300,00 € 150,00 € 160,00 € 100% 500,00 € 325,00 € 425,00 € 210,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schömburg, den 30.11.2010

gez. Joachim Zillinger, 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.